



30. September 2014

## EBA-Arbeitsprogramm 2015

1. Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010<sup>1</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) enthält das Jahresarbeitsprogramm der EBA eine Beschreibung der wichtigsten Ziele und Aufgaben der EBA im kommenden Jahr in Anlehnung an die in der Verordnung dargelegten Aufgaben und die innerhalb der EU geltenden Rechtsvorschriften im Bankenbereich. Im Arbeitsprogramm sollen die wichtigsten Ziele und entsprechenden Prioritäten der EBA zur Erfüllung ihres Gesamtmandats im Jahr 2015 definiert werden.

### Regulierung

2. Die EBA verfolgt mit ihrer Regulierungsarbeit das grundlegende Ziel, weiterhin eine zentrale Rolle bei der Entwicklung eines einheitlichen Regelwerks zu übernehmen, mit dem gleiche Wettbewerbsbedingungen für Finanzinstitute geschaffen und die Qualität der Finanzaufsicht sowie die Funktion des Binnenmarktes insgesamt verbessert werden sollen.
3. Dabei liegt das Hauptaugenmerk bei der Regulierungsarbeit der EBA auf i) den **Eigenkapitalvorschriften (CRD IV/CRR)**, ii) der **Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Finanzinstituten (BRRD)**<sup>2</sup> und der Änderung der **Richtlinie über Einlagensicherungssysteme (DGSD)**<sup>3</sup>.
4. Die **Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Finanzinstituten (BRRD)**, die zum 31. Dezember 2014 in nationales Recht umgesetzt werden muss, führt einen EU-Rahmen für Krisenmanagement ein und stattet die nationalen Behörden mit Befugnissen und Instrumenten zur Verhütung von Bankenkrisen und zur geregelten Abwicklung von Finanzinstituten bei deren Ausfall aus. Der BRRD zufolge sind die meisten EBA-Mandate innerhalb von 12 Monaten ab Fertigstellung der Richtlinie, also im Jahr 2015, zu erfüllen. Insgesamt überträgt die BRRD der EBA beinahe 40 Mandate zur Erstellung von Leitlinien und Entwürfen von Regulierungs- und technischen Durchführungsstandards, die durch die Kommission zu bestätigen sind. Die Arbeiten erstrecken sich auf i) die Sanierungs- und Abwicklungsplanung (einschließlich Fragen der Verhältnismäßigkeit in diesen Bereichen), ii) die

---

<sup>1</sup> Die Verordnung (EU) Nr. 1022/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 änderte die Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 hinsichtlich der Übertragung besonderer Aufgaben auf die Europäische Zentralbank gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates.

<sup>2</sup> Die BRRD, Richtlinie 2014/59/EU, wurde im Juni 2014 im Amtsblatt veröffentlicht und trat am 12. Juli 2014 in Kraft, mit Ausnahme des Artikels 124 BRRD, der am 1. Januar 2015 in Kraft tritt.

<sup>3</sup> Die DGSD, Richtlinie 2014/49/EU, wurde im Juni 2014 im Amtsblatt veröffentlicht und trat am 2. Juli 2014 in Kraft.

Bewertung der Abwicklungsfähigkeit und Maßnahmen zur Beseitigung von Hindernissen für die Abwicklungsfähigkeit, iii) Auslöser für frühzeitiges Eingreifen und Abwickeln, iv) gruppeninterne finanzielle Unterstützung, v) die Bedingungen für den Einsatz von Abwicklungsinstrumenten, vi) die Definition von Bail-in-Mechanismen und Mindestanforderungen an berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, vii) Bewertungen, die dem Einsatz dieser Instrumente zugrunde zu legen sind, viii) den Austausch von Mitteilungen und Informationen und ix) die Funktion von Abwicklungskollegien.

5. Die Kommission wird befugt, auf der Grundlage der fachlichen Beratung durch die EBA in den Jahren 2014 und 2015 eine Reihe neuer delegierter Rechtsakte zu erlassen. Auf längere Sicht werden der EBA auch neue Aufgaben übertragen, überwiegend in Verbindung zur Verwaltung von Informationswerkzeugen und der Erstellung von Berichten, beispielsweise in den Bereichen Verwaltungsverpflichtung und Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (MREL), Verhältnismäßigkeit, Zielwerte für die Abwicklung und Bekanntmachung von Sanktionen. Für diese Zwecke wird bis Ende 2014 eine Überwachungsfunktion eingerichtet.
6. Die seit dem 1. Januar 2014 anwendbaren **Eigenkapitalvorschriften (CRD IV/CRR)** folgen der auf globaler Ebene geschlossenen Vereinbarung über aufsichtsrechtliche Vorschriften unter dem Schirm des Basel-III-Abkommens. Mit dem Gesetzespaket sollen die Eigenkapitalanforderungen für Banken verschärft, obligatorische Kapitalerhaltungspuffer und ein freiwilliger antizyklischer Kapitalpuffer eingeführt sowie neue regulatorische Anforderungen in Bezug auf Liquidität und Verschuldung und zusätzliche Aufschläge für systemrelevante Banken festgelegt werden.
7. Die EBA hat eine entscheidende Rolle bei der technischen Umsetzung und Anwendung des CRD IV/CRR - Rechtsrahmens gespielt: Fast 250 Ergebnisse werden von der EBA erwartet, von denen zahlreiche, insbesondere solche in Bezug auf Kredit- und Marktrisiken und aufsichtsrechtliche Aspekte von Liquidität und Verschuldung, 2015 fällig werden. Der überwiegende Teil der Arbeiten bezieht sich auf die Entwicklung von detaillierteren technischen Regeln, vor allem über die Entwicklung von verbindlichen Regulierungs- oder technischen Durchführungsstandards. Zu den sonstigen Aufgaben gehören das Erstellen von Leitlinien, Berichten und Stellungnahmen, Aktivitäten als Vermittler und die Annahme und Verarbeitung von Mitteilungen.
8. Die Neufassung der **Richtlinie über Einlagensicherungssysteme (DGSD)** verdeutlicht die Rolle der EBA im Sinne der DGSD, nämlich i) eine regelnde Rolle durch Leitlinien zur Konkretisierung der Methodiken zur Berechnung der risikobasierten Beiträge zu Einlagensicherungssystemen und zu Zahlungsverpflichtungen, ii) eine Vermittlerrolle und iii) eine Rolle bei der Durchführung von vergleichenden Analysen (Peer Reviews) im Hinblick auf Widerstandsfähigkeit und die Anwendung der DGSD sowie der Erstellung von Berichten über bestimmte Aspekte bei der Umsetzung der DGSD.

9. Während sich die regulatorische Tätigkeit der EBA weiterhin auf die Entwicklung von Entwürfen von Regulierungs- und Durchführungsstandards konzentrieren wird, treten zunehmend **sonstige regulatorische Aufgaben** in den Vordergrund, vor allem die Beiträge der EBA zu Gesetzgebungsprozessen durch die Ausarbeitung verschiedener Berichte, die Überwachung der Umsetzung von Vorschriften und deren Feinabstimmung (zum Beispiel Berichte zu den Liquiditäts- und Verschuldungsvorschriften und deren Feinabstimmung, zur Verlustausgleichsfähigkeit und den Mindestanforderungen bei Bail-in-Maßnahmen).
10. Zahlreiche Rechtsvorschriften und Gesetzesvorschläge im Bereich der Finanz- und Bankenaufsicht sehen zudem vor, dass der Aufgabenbereich der EBA durch Übertragung von neuen Aufgaben an sie erweitert wird, zum Beispiel in Bezug auf die Abschlussprüfungsvorschriften, die Überarbeitung der Richtlinie zur Bekämpfung der Geldwäsche (AMLD), die Infrastrukturbestimmungen für den europäischen Markt (EMIR), die Rechtsvorschriften über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID/MiFIR), die Verordnung zu Ratingagenturen (CRA), die Richtlinie über Zentralverwahrer für Wertpapiere (CSD), die Richtlinie über Zahlungsdienste (PSD), die E-Geld-Richtlinie, die Richtlinie zu Finanzkonglomeraten (FICOD), die Vorschriften über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontogebühren, die Richtlinie über den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (PAD), die Rechtsvorschriften zu Anlageprodukten für Kleinanleger und versicherungsbasierten Anlageprodukten (PRIIPs) und die Vorschriften zu Strukturmaßnahmen im EU-Bankensektor. Die EU-Organe ziehen außerdem weitere Initiativen in Erwägung, zum Beispiel in Bezug auf die Regulierung von Schattenbankaktivitäten und auf Benchmark-Prozesse und weitere rechtliche Änderungen, die in den Zuständigkeitsbereich der EBA fallen, unter anderem eine Revision der Vorschriften für Großkredite, eine Prüfung der buchhalterischen und aufsichtsrechtlichen Filter, eine Revision der Handelsbuchgebühren und des Sicherheitenmanagements sowie der Rehypothekarisierung. Diese Gesetzesvorschläge und Initiativen werden sich zusammengenommen im Zeitraum von 2015 bis 2017 voraussichtlich erheblich auf die Anzahl und die Priorisierung der konkreten Aufgaben der EBA auswirken.

## Aufsicht

11. Hinsichtlich ihrer Aufsichtsrolle wird die EBA ihre **Arbeit zur Zusammenarbeit von Herkunftsländern und Aufnahmeort und zur aufsichtsrechtlichen Konvergenz** in den Jahren ab 2015 erweitern. Dabei ist insbesondere sicherzustellen, dass die EBA eine aktive Rolle bei der Einführung neuer Aufgaben für Aufsichtsbehörden infolge von CRD IV/CRR (zum Beispiel bei der Beurteilung der Liquiditätsausstattung und gemeinsamen Entscheidungen zu Liquiditätsmaßnahmen) und BRRD übernimmt.
12. Darüber hinaus wird die EBA ihre **Richtlinien- und Überwachungstätigkeiten zur aufsichtsrechtlichen Konvergenz im Rahmen der Säule 2**, wie detaillierte Leitlinien zum Risikomanagement nach Säule 2, ausbauen. Mit Beginn im Jahr 2014 und Fortsetzung in den Jahren 2015 und 2016 wird die EBA eine regelmäßige Überwachung der Konvergenz von Aufsichtsinstrumenten im Rahmen von Säule 2 vornehmen und dem Europäischen Parlament darüber regelmäßig berichten. Dieser Prozess wird durch die Entwicklung eines

Überwachungsmechanismus, die regelmäßige Informationssammlung und -analyse und die Erstellung von Berichten mit erheblichem Ressourcenaufwand verbunden sein. Darüber hinaus wird die EBA technische Standards entwickeln und die Arbeit am Benchmarking der mit den internen Modellen von Banken erzielten Ergebnisse fortsetzen, wie in CRD IV/CRR gefordert. Diese Schritte haben für die aufsichtsrechtliche Konvergenz im EU-Binnenmarkt und die Verhinderung von Streitigkeiten zwischen Herkunfts- und Aufnahmeländern entscheidende Bedeutung.

13. Zu den weiteren Maßnahmen, mit denen die effektive grenzüberschreitende Aufsicht sichergestellt werden soll, gehören gegebenenfalls die Aktivitäten der EBA bei der **bindenden Schlichtung**, der aktiven Förderung und im Bedarfsfall bei der Koordinierung von Aktivitäten seitens der zuständigen Behörden im Falle von Fehlentwicklungen oder Krisensituationen.
14. In diesem Zusammenhang wird die EBA auch ihre Tätigkeit in den **Aufsichtskollegien** fortsetzen, die der Stärkung der europäischen Beaufsichtigung grenzüberschreitend tätiger Bankengruppen dienen. Mitarbeiter der EBA werden auch künftig an den Kollegien teilnehmen, sie unterstützen und überwachen. Eine wichtige Aufgabe wird die Neueinrichtung von Kollegien infolge des einheitlichen Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism - SSM) sein, wobei vorrangig die reibungslose Funktion der Herkunfts- und Aufnahmelandbeziehung zwischen SSM- und Nicht-SSM-Ländern zu gewährleisten ist, sowohl im Hinblick auf die laufende Beaufsichtigung als auch bei konkreten Aufgaben in Verbindung mit der Beurteilung von Bilanzen. Die EBA wird die betreffenden zuständigen Aufsichtsbehörden außerdem bei der Untersuchung der **Gleichwertigkeit der Aufsichtssysteme von Drittländern** unterstützen und Beiträge zu den Durchführungsrechtsakten der Europäischen Kommission liefern. Auch die Unterstützung von Schulungstätigkeiten durch die EBA mit Schwerpunkt auf der aufsichtsrechtlichen Zusammenarbeit wird fortgesetzt.
15. Parallel zu ihrer umfassenden Rolle im Bereich der Regulierung wird sich die EBA stark in die Diskussion und Vereinbarung von **Sanierungsplänen** zwischen den jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden einbringen und diese unterstützen. Im Falle von Streitigkeiten wird die EBA an deren Beilegung mitwirken.
16. Im Bereich der **Abwicklung** wird die EBA sich an der Ausarbeitung von Abwicklungsplänen, der Bewertung der Abwicklungsfähigkeit und der Beseitigung von Hindernissen für die Abwicklungsfähigkeit beteiligen. Die EBA wird 2015 die Abwicklungsbehörden bei der Errichtung von Abwicklungskollegien unterstützen und deren Funktionsweise überwachen. Im Falle von Streitigkeiten zwischen den Abwicklungsbehörden wird die EBA an deren Beilegung mitwirken.
17. In ihrer Aufsichtstätigkeit wird sich die EBA 2015 weiterhin darauf konzentrieren, die **zentralen Risiken im EU-Bankensektor zu ermitteln, zu analysieren und zu bewältigen**. Nach der Rekapitalisierungsempfehlung der EBA 2012 und dem EU-weiten Stresstest 2014 wird die EBA weiterhin die Eigenkapitalausstattung und die Kapitalplanung der Banken zur weiteren

Stärkung ihrer Eigenkapitalposition auf dem Weg zur Umsetzung der CRD IV überwachen. Die EBA wird auch die Zusammenarbeit mit den jeweils zuständigen Behörden fortführen, um den laufenden Prozess der Bilanzsanierung und die Anstrengungen von Banken zur Wiederherstellung nachhaltiger Finanzierungsstrukturen zu fördern. Darüber hinaus wird die EBA im Jahr 2015 untersuchen, welche Maßnahmen für mögliche EU-weite Stresstests 2015 erforderlich sind, wobei die EBA wieder die jeweiligen zuständigen Behörden untereinander koordiniert und ihnen die Szenarien, Methoden und Benchmarking-Instrumente liefert, mit denen sie die Effektivität und Robustheit der Stresstests gewährleisten können - bei denen die EBA als Drehscheibe für Datentransparenz fungiert.

18. Dies ist ein wesentlicher Bestandteil der laufenden Bemühungen der EBA, das **Berichtswesen und die Transparenz** im EU-Bankensektor auf umfassende und einheitliche Weise zu verbessern. Dabei kommen der laufenden Unterstützung bei der Lösung von Problemen, die bei der Umsetzung des 2014 eingeführten gemeinsamen Berichtsrahmens COREP und FINREP auftreten, sowie der Weiterentwicklung der Leitlinien für die Säule 3 höchste Priorität zu. Außerdem werden weitere Bereiche untersucht und ermittelt, in denen sich die durchgängige Transparenz des EU-Bankensektors stärken lässt.
19. Die EBA hat neue Mandate im Hinblick auf die Abgabe von **Stellungnahmen zum Einsatz makroprudenzieller Instrumente** übernommen, mit denen weitere Analyse- und Richtlinientätigkeiten einhergehen.
20. Die EBA wird ihre **regelmäßigen thematischen Analysen** auf mehreren Gebieten fortsetzen, zum Beispiel bezüglich der Konsistenz von Ergebnissen bei risikogewichteten Aktiva (RWA), wobei sie den zuständigen Behörden Benchmarks liefern und die Nachhaltigkeit der Geschäftsmodelle und Finanzierungspläne von Banken beurteilen wird. Zu den regelmäßigen Arbeiten der EBA gehören das Erstellen von regelmäßigen Finanzierungs- und Liquiditätsnachrichten auf der Grundlage von Aufsichts- und Marktinformationen, Halbjahresberichte über den Bankensektor an den Rat der Aufseher und den „Financial Stability Table“ des Wirtschafts- und Finanzausschusses (WFA-FST) sowie vierteljährliche Berichte an den ESRB. Außerdem setzt die EBA ihre bedarfsabhängige **technische Unterstützung und Beratung der Kommission** im Hinblick auf Programme und Problemländer und beim Erstellen von Berichten über zentrale Problemstellungen für den EU-Bankensektor (zum Beispiel den Bericht über die Auswirkungen der längerfristigen Refinanzierungsgeschäfte der EZB) fort.
21. Anhand von Daten der Aufsichtsbehörden und Marktinformationen sowie der Beiträge der Kollegien wird die EBA **Risikobewertungsberichte** für das Europäische Parlament, die Kommission und den ESRB erstellen. In Zusammenarbeit mit dem Gemeinsamen Ausschuss werden weiterhin sektorübergreifende Risikoberichte ausgearbeitet und an den WFA-FST weitergegeben. Die EBA wird zudem ihre Risikoindikatoren sowie ihr Paket von Risiko-Dashboards (Steuerpulte) beibehalten und weiterentwickeln, darunter interne EBA-Dashboards auf Bankenebene, Peer-Group-Dashboards für die gemeinsame Nutzung mit

Aufsichtskollegien/nationalen Aufsichtsbehörden sowie ein sektorbezogenes Dashboard für Erörterungen der EBA und des ESRB.

## Verbraucherschutz

22. Im Bereich des Verbraucherschutzes hat die EBA EU-weite Zuständigkeit und engagiert sich umfassend für die Förderung der Transparenz, Einfachheit und Fairness von Finanzprodukten oder -dienstleistungen für Verbraucher im gesamten Binnenmarkt. Im Jahr 2015 wird das Verbraucherschutz-Referat der EBA weiterhin die Verbrauchertrends und Aktivitäten von Banken in Bezug auf strukturierte Produkte und dazugehörige Retail-Aktivitäten erheben, analysieren und darüber berichten. Sie wird außerdem weiterhin Probleme beurteilen und analysieren, die den Verbrauchern zum Nachteil gereichen, und **Innovationen im Finanzwesen** überwachen und begleiten, insbesondere bei der Fortentwicklung von Zahlungssystemen. Die EBA wird auch an der Vereinheitlichung der Aufsichts- und Regulierungspraxis im Hinblick auf Verbraucherschutz und „Crowd Funding“ arbeiten, und sie wird weiterhin den Markt für **virtuelle Währungen** überwachen, um die gegebenenfalls erforderlichen Nachfolgebmaßnahmen zu der im Juni 2014 veröffentlichten Stellungnahme der EBA abzuschätzen.
23. Nach Verabschiedung der **Richtlinie zu Hypothekarkrediten (MCD)** im Februar 2014, die bis zum 21. März 2016 in nationales Recht umgesetzt wird, sind die für die MCD zuständigen nationalen Behörden die zuständigen Adressaten des rechtlichen Instrumentariums der EBA für die verantwortungsvolle Hypothekarkreditvergabe und den Umgang mit Hypothekarkreditnehmern in Zahlungsrückstand geworden. Dadurch kann die EBA nicht nur sicherstellen, dass die MCD in allen EU-Mitgliedsstaaten einheitlich umgesetzt wird, sondern auch ihr rechtliches Instrumentarium auf die für die MCD zuständigen Behörden ausrichten und an den Themen EU-Pass und Informationsaustausch arbeiten.
24. Die vorgeschlagene Überarbeitung der **Richtlinie über Zahlungsdienste (PSD 2)** sollte gegen Ende 2014 mit einer Umsetzungsfrist bis Ende 2016 verabschiedet werden. Mit ihr werden der EBA voraussichtlich Mandate zur Entwicklung von zwei technischen Regulierungsstandards und fünf Leitlinien übertragen, die darauf abzielen, i) ein öffentliches Register einzurichten und zu führen, ii) die Auflagen für den Informationsaustausch zwischen Herkunfts- und Aufnahmeländern, Gründungsrechte, die Meldung von Sicherheitsverletzungen durch Zahlungsdienstleister und die Einrichtung eines Authentifizierungsverfahren für Kunden in enger Zusammenarbeit mit der EZB festzulegen und iii) ein Web-Portal zu errichten.
25. Die **Richtlinie über Zahlungskonten** wurde erlassen und am 28. August 2014 im Amtsblatt veröffentlicht. In Vorbereitung der Arbeiten auf nationaler Ebene durch die Mitgliedstaaten muss die EBA Leitlinien für die zuständigen nationalen Behörden hinsichtlich der Aufstellung der typischsten, mit Zahlungskonten verbundenen Dienstleistungen erstellen, die von den nationalen Behörden bei deren Festlegung verwendet werden sollten. Die EBA wird außerdem die Arbeit an ihren Mandaten zur Erstellung technischer Durchführungsstandards (ITS) bezüglich standardisierter Formate für Informationsdokumente zu Gebühren, die

Gebührenabrechnung und deren gemeinsame Symbole aufnehmen. Damit gehen Verbraucherbefragungen und ein Mandat zur Erstellung eines technischen Regulierungsstandards (RTS) für eine standardisierte Terminologie bei Zahlungskontodiensten einher, um eine bessere Vergleichbarkeit von Zahlungskonten innerhalb der Europäischen Union herbeizuführen.

26. Die EBA wird den Markt für strukturierte Einlagen gemäß ihrem Mandat aus der **Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente (MiFIR)** überwachen.

## Politische Analyse und Koordinierung

27. Die EBA erstellt weiterhin unabhängige Folgenabschätzungen, führt Peer Reviews durch und unterstützt die Interessengruppe Bankensektor, den Gemeinsamen Ausschuss der Europäischen Aufsichtsbehörden (ESA) und den Beschwerdeausschuss der ESA. Weitere Koordinierungsaufgaben umfassen i) die Unterstützung der wichtigsten Leitungsgremien der EBA, des Rats der Aufseher und des Verwaltungsrates, ii) Unterstützung bei der Planung, Priorisierung, Überwachung, Ausführung und Nachverfolgung der Arbeiten gemäß EBA-Arbeitsprogramm, iii) externe Koordinierung mit EU-Organen und externen Einrichtungen wie dem Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht (BCBS) und dem IWF und iv) Förderung von Schulungsmaßnahmen für Mitarbeiter der EU-Bankenaufsichtsbehörden.

## Rechtliche Unterstützung

28. Die EBA wird weiterhin das Sekretariat für Vermittlungsanträge stellen, Beschwerden bearbeiten, potenzielle Verstöße gegen EU-Recht untersuchen und anspruchsvolle rechtliche Analysen für die Kernfunktionen der EBA - zum Beispiel zu Regulierungsentwürfen (technische Standards, Leitlinien, Empfehlungen und Stellungnahmen) - erstellen, um sicherzustellen, dass die Tätigkeiten der EBA mit ihrer Gründungsverordnung und dem anwendbaren Recht auf Ebene der EU und der Einzelstaaten im Einklang stehen.

## Dienstbetrieb

29. Im Bereich Dienstbetrieb wird sich die EBA auf Aktivitäten in den nachstehend genannten Bereichen konzentrieren:

- Finanzen: Einführung der tätigkeitsbezogenen Aufstellung des Haushaltsplans sowie eine verbesserte Überwachung und Durchführung des Haushaltsplans;
- Beschaffung: Enge Überwachung und fristgerechte Durchführung aller im Beschaffungsplan 2015 aufgeführten Beschaffungsmaßnahmen sowie sonstiger Beschaffungsmaßnahmen, die im Laufe des Jahres anfallen;
- Humanressourcen: Einführung von Durchführungsbestimmungen für das Personalwesen in Übereinstimmung mit dem neuen Statut, Einführen von Gleitzeitregelungen, weitere

Optimierung der Personalverfahren und Einführen von Personalrichtlinien in Übereinstimmung mit dem Statut;

- Kommunikation: Entwicklung und Umsetzung einer neuen Kommunikationsstrategie, Einführung und Pflege des interaktiven einheitlichen Regelwerks, der Q&A-Tools und der Instrumente für Pressebeobachtung und -analyse;
- IT: Implementierung der neuen IT-Strategie, einschließlich der weiteren Optimierung der Datensammlung und der Berichts- und Analyseplattform im Zusammenhang mit CRD IV, sowie der damit zusammenhängenden technischen Standards, Bereitstellung von annähernd in Echtzeit funktionierenden Systemen für Mitteilungen und Sanktionen gemäß der Gründungsverordnung der EBA. Das wichtigste interne Projekt ist die Einführung eines Dokumentenmanagementsystems;
- Interne Kontrollstandards: Wie in der Planung der EBA vorgesehen, werden die internen Kontrollstandards im Jahr 2015 weiter verbessert, unter anderem durch die Konsolidierung des Risikomanagements, des Dokumentenmanagements, der Geschäftskontinuität und der Planungs- und Berichtskapazitäten;

30. Darüber hinaus arbeitet die EBA weiterhin an der Verbesserung von Effektivität und Effizienz der bestehenden Unterstützungs- und Verwaltungsverfahren. Die erfolgreiche Zusammenarbeit mit den beiden anderen Europäischen Aufsichtsbehörden wird fortgesetzt, um potenzielle Skaleneffekte bei den Unterstützungsfunktionen zu nutzen. Die EBA wird weiterhin von der Europäischen Kommission und den zuständigen nationalen Behörden finanziert.

## Die EBA im Licht der Untersuchung des Europäischen Systems der Finanzaufsicht und die Einführung des Einheitlichen Bankenaufsichtsmechanismus

31. Die Europäische Kommission hat ihren Bericht über die **Bewertung des Europäischen Systems der Finanzaufsicht nach Maßgabe von Artikel 81 der Verordnung zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde** veröffentlicht.<sup>4</sup> Im Bericht wurde nach einer Untersuchung aus unterschiedlichen Blickwinkeln die Funktion der Europäischen Aufsichtsbehörden nach den ersten drei Jahren ihres Bestehens beurteilt. Die Kommission hat in ihrem Bericht angemerkt, dass sie beabsichtigt, die technischen und juristischen Aspekte der unterschiedlichen angesprochenen Themen genauer zu untersuchen. Möglicherweise zieht der Bericht Gesetzgebungsvorschläge und weitere Konsequenzen für das Mandat und die Befugnisse der EBA nach 2014 nach sich. Da der Bericht erst kürzlich veröffentlicht wurde, wäre eine Abschätzung der Auswirkungen auf das Mandat der EBA übereilt.

---

<sup>4</sup> Siehe [http://ec.europa.eu/internal\\_market/finances/committees/index\\_de.htm](http://ec.europa.eu/internal_market/finances/committees/index_de.htm) vom 8. August 2014.



32. Weitere wichtige Auswirkungen auf das Mandat der EBA sind von den erheblichen Änderungen in der Architektur der europäischen Bankenregulierung und -aufsicht durch den **einheitlichen Bankenaufsichtsmechanismus/die Bankenunion**, den **einheitlichen Abwicklungsmechanismus** und die **vorgeschlagenen Strukturreformen** zu erwarten.

Der **einheitliche Bankenaufsichtsmechanismus (SSM)** wird ein noch stärkeres Engagement der Europäischen Union für ein einheitliches Regelwerk bedingen, insbesondere durch die Vereinheitlichung von Aufsichtsmethoden und -praktiken. Dazu wird die EBA im Rahmen ihrer Arbeit an der aufsichtsrechtlichen Konvergenz ihre Fachkenntnisse in die Entwicklung eines einheitlichen Bankenaufsichtshandbuchs einbringen. Die Arbeit an neuen Modulen wird im Jahr 2015 und darüber hinaus andauern. Außerdem wird der SSM nach einer Optimierung der operativen Beziehungen in allen Tätigkeitsfeldern und mit allen Akteuren verlangen, insbesondere mit der Europäischen Zentralbank. Eine wichtige Aufgabe wird die Neueinrichtung von Kollegien infolge des SSM sein, wobei vorrangig die reibungslose Funktion der Herkunfts- und Aufnahmelandbeziehung zu gewährleisten ist, sowohl im Hinblick auf die laufende Beaufsichtigung als auch bei konkreten Aufgaben bei der Beurteilung von Bilanzen. Als einzige Einrichtung mit guter Ausgangslage, um mikroprudenzielle Einblicke in den Bankensektor des EU-Binnenmarktes zu liefern, wird die EBA sich bemühen, ihre Risikoinfrastruktur, einschließlich der Daten- und Risikoberichte, auf diesen konkreten Mehrwertbereich zu konzentrieren und die EU-weiten Datenbestände und Aufsichtskenntnisse der EBA unter anderem durch die Teilnahme an den Aufsichtskollegien optimal zu nutzen.